

Checkliste: Wie steht es um den Datenschutz in Ihrer Arztpraxis?

Um als Praxisinhaberin oder Praxisinhaber datenschutzkonform in der Arztpraxis zu arbeiten und keine Angst vor einer behördlichen Kontrolle haben zu müssen, finden Sie in der folgenden Checkliste die wichtigsten Aspekte zum Datenschutz in der Arztpraxis aufgeführt.



Wichtige Aspekte zum Datenschutz in der Arztpraxis

Sind Einwilligungen von Patientinnen und Patienten erforderlich, um personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen?

- Es ist keine Einwilligungserklärung erforderlich, wenn die Grundlage der Behandlung ein Behandlungsvertrag zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient ist, der bereits die Befugnis für die Datenverarbeitung darstellt.
- Für eine eventuelle Weitergabe der Patientendaten an eine private Abrechnungsstelle ist hingegen eine Einwilligungserklärung erforderlich, da die Patientinnen und Patienten mit dieser keinen Vertrag schließen.

Muss ich eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) in der Arztpraxis benennen?

Die Benennungspflicht einer/eines Datenschutzbeauftragten in der Arztpraxis entsteht, wenn:

- 1. 20 oder mehr Personen (Berufsträger und Hilfspersonal) ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind bzw. auch mittels EDV arbeiten **oder**
- 2. ein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten der Patientinnen und Patienten besteht (z. B. bei Verwendung neuer Technologien, wie der Telemedizin) **oder**
- 3. eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten stattfindet (trifft in der Regel nicht bei der üblichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten in einer Arztpraxis zu).

Was ist hinsichtlich des Datenschutzes bei der Beauftragung eines Labors zu beachten?

Bei der Datenweitergabe an Labore wird in der Regel unterschieden, ob dies (labor)ärztlich geführt wird, oder nicht:

- Laborärztin/arzt tätig: keine Einwilligung erforderlich
- Kein/e Laborärztin/arzt tätig: Einwilligung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nötig, da kein Berufsgeheimnisträger das Labor betreibt

Welche Auskunftsansprüche haben Patientinnen und Patienten gegenüber der Arztpraxis?

- Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO ist ein von der Akteneinsicht (§630g BGB) unabhängiger Anspruch.
- Es ist keine Begründung und keine bestimmte Form seitens des Auskunftsbegehrenden notwendig.
- Die erste Auskunft muss unentgeltlich erteilt werden (weitere Kopien sind kostenpflichtig).

<input type="checkbox"/>	Die Auskunft muss Patientinnen und Patienten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt werden.
<input type="checkbox"/>	Bei komplexen Auskünften kann die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden. Beispiele für komplexe Auskünfte sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Identität des Auskunftbegehrenden steht zu Beginn nicht zweifelsfrei fest; unter Umständen muss dann die Identität mittels (geschwärzter) Ausweiskopie bestätigt werden. ▪ Auskünfte innerhalb oder nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses. Hier sind ggf. sämtliche E-Mails betreffend die jeweilige Person zu beauskunften. ▪ Eine unvorhergesehene Anzahl an Anträgen, die nur aufgrund ihrer Masse, bspw. bei einer öffentlich bekannt gewordenen Datenpanne, nicht innerhalb eines Monats beantwortet werden können.
<input type="checkbox"/>	Die Auskunftserteilung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen, wobei bei telefonischer Übermittlung erhöhte Sicherheitsanforderungen erfüllt werden müssen. Beispiel: Bei einer Auskunft am Telefon muss ein eindeutig zugewiesenes Merkmal, wie eine individuelle Kunden- bzw. Patienten-ID, die nur der Person selbst bekannt sein sollte, abgefragt werden. Darüber hinaus sollten zusätzliche ergänzende Angaben zum Abgleich erfragt werden, wie Adresse, Geburtsdatum, Datum des letzten Praxisbesuchs etc.
<input type="checkbox"/>	Die Auskunft ist auf Daten des Anfragenden zu beschränken. Die Auskunft darf sich nicht auf Daten Dritter (z.B. von Familienangehörigen) beziehen (hierzu wäre eine separate Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung nötig).

Was ist der Inhalt des Auskunftsanspruchs?

<input type="checkbox"/>	Die Verarbeitungszwecke der erhobenen Daten.
<input type="checkbox"/>	Die Kategorien der verarbeiteten Daten.
<input type="checkbox"/>	Die Empfängerinnen und Empfänger der personenbezogenen Daten.
<input type="checkbox"/>	Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten inklusive Löschrufen.
<input type="checkbox"/>	Eine Rechtebelehrung der Betroffenen im Hinblick auf die Datenverarbeitung.
<input type="checkbox"/>	Ggf. die Herkunft von personenbezogenen Daten, die nicht von Ihnen erhoben wurden.

Wann darf ich Akteneinsicht gewähren (wenn die/der Betroffene Patientin/Patient ist)?

<input type="checkbox"/>	Es besteht ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Patientenakte.
<input type="checkbox"/>	Wünscht die Patientin oder der Patient die Abschrift der Patientenakte auf elektronischem Wege, so trägt sie bzw. er die hierfür entstandenen Kosten.
<input type="checkbox"/>	Die Herausgabe der Patientenakte kann im Einzelfall verweigert werden, wenn Behandlungsunterlagen auch sensible Informationen Dritter enthalten und keine ausdrückliche und freiwillige Zustimmung zur Einsichtnahme der betroffenen Dritten vorliegt.

Was ist bei der Kommunikation zwischen Ärztinnen und Ärzten erlaubt?

<input type="checkbox"/>	Ärztinnen und Ärzte dürfen sich – unter Wahrung des Berufsgeheimnisses – über medizinische Aspekte von Patientinnen und Patienten austauschen.
<input type="checkbox"/>	Das Einholen eines Expertenrats von Fachkolleginnen und -kollegen ist im Rahmen einer medizinischen Behandlung ebenso möglich.
<input type="checkbox"/>	Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten ist der Behandlungsvertrag zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient.
<input type="checkbox"/>	Eine Information an die Patientin/den Patienten muss seitens der angefragten Ärztin/des Arztes (gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO) nicht erfolgen.
<input type="checkbox"/>	Die übermittelten personenbezogenen Daten unterliegen dem Berufsgeheimnis und müssen daher vertraulich behandelt werden. Dies äußert sich sowohl in technischer (z. B. eine E-Mail-Verschlüsselung nach den Standards PGP oder S/MIME) als auch in organisatorischer Hinsicht (z. B. eine schriftliche Arbeitsanweisung oder Praxis-Richtlinie, dass bei jedem Versand von Patientenakten, gleich ob elektronisch oder postalisch, besondere Aufmerksamkeit bei der Eingabe oder beim Aufdruck der Adressatenadresse herrschen, Vieraugen-Prinzip).



Johannes Schwegk
Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Geschäftsführer datenzeit GmbH
Friedrich-Engels-Allee 200
42285 Wuppertal
0202-94794941
js@datenzeit.de
www.datenzeit.de